

Merkblatt: Zusatzqualifikation Medientechnologie Druck

In der neuen Ausbildungsordnung Medientechnologie Druck vom August 2011 ist erstmals eine Zusatzqualifikation verordnet worden. Somit besteht die Möglichkeit, über die normale Ausbildung hinausgehend, zusätzlich in einer weiteren W2-Spezialisierung zu qualifizieren.

Vermittlung der Zusatzqualifikation

In § 9 der Verordnung wird geregelt, dass eine im Rahmen der Berufsausbildung nicht gewählte W2-Qualifikation als Zusatzqualifikation vermittelt werden kann. Damit besteht ein Anreiz für lernstarke Jugendliche bereits während der Ausbildung zusätzliche Kompetenzen zu erwerben. Vorteil für Ausbildungsbetriebe ist, dass eine passgenaue Qualifizierung der Auszubildenden entsprechend den Bedürfnissen des Ausbildungsbetriebes erfolgen kann und damit die Attraktivität des Ausbildungsbetriebes steigt, da leistungsstarken Bewerbern ein „Plus“ während der Ausbildung geboten wird.

Beispiel für eine Ausbildung mit Zusatzqualifikation

Ein Unternehmen, das im Bogenoffsetdruck und im Digitaldruck produziert, wählt als „normale“ W2-Qualifikation „W2-1 Bogenoffsetdruck“ und für die Zusatzqualifikation zusätzlich die W2-Qualifikation „W2-11 Digitaldruck“.

Bei der Wahl der beiden W1-Qualifikationen besteht die freie Wahl. Die W1-Qualifikationen können unter folgenden Aspekten zusammengestellt werden, entweder

- **beide** als sinnvolle Ergänzung zur „normalen“ W2-Qualifikation, z. B. W1-3 Druckformherstellung und W1-16 Druckweiterverarbeitung oder
- **beide** als sinnvolle Ergänzung zur gewählten Zusatzqualifikation, z. B. W1-1 Datenvorbereitung Digitaldruck und W1-11 Digitaldruckprozess oder
- **eine** als Ergänzung zur „normalen“ Spezialisierung (z. B. W2-1 Bogenoffsetdruck) und eine als Ergänzung zur gewählten Zusatzqualifikation (z. B. W2-11 Digitaldruck), siehe Beispiel.

Beispiel: Bogenoffsetdruck + Digitaldruck

W1-Qualifikationen je 13 Wochen	W2-Qualifikation je 26 Wochen
W1-3 Druckformherstellung	W2-1 Bogenoffsetdruck (Spezialisierung)
W1-11 Digitaldruckprozess	W2-11 Digitaldruck (Zusatzqualifikation)

Zeitanteil integrativ

Für alle W2-Qualifikationen ist eine Vermittlungszeit von 26 Wochen vorgesehen. Als gewählte Zusatzqualifikation kann sie aber nicht zur normalen dreijährigen Ausbildungszeit addiert werden, denn dann würde sich die Ausbildungszeit auf 3,5 Jahre verlängern. Vielmehr geht der Gesetzgeber bei der Zusatzqualifikation davon aus, dass die Inhalte der Zusatzqualifikation integrativ während der dreijährigen Ausbildungszeit vermittelt werden. Deshalb sind die Ausbildungszeiten der anderen Berufsbildpositionen entsprechend zu kürzen. Sinnvoll ist, diese Kürzungen im zweiten Halbjahr des zweiten Ausbildungsjahres und im dritten Ausbildungsjahr vorzunehmen.

Ausbildungsplaner

Ausbildungsbetrieben, die eine Ausbildung mit integrierter Zusatzqualifikation organisieren wollen, dient das vorliegende Planungstool des ZFA zur einfachen Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans.

(<http://www.zfamedien.de/ausbildung/mt-druck/beruf/planer-zusatzqualifikation/>)

Was ist zu tun?

1. Wählen Sie entsprechend der Kernkompetenzen des Ausbildungsbetriebes das **W2-Modul** aus (im Beispiel W2-1 Bogenoffsetdruck). Dieses W2-Modul kann nicht noch einmal als Zusatzqualifikation gewählt werden. Es ist im Planungstool automatisch in der Liste der Zusatzqualifikationen gelöscht.
2. Wählen Sie die **W2-Zusatzqualifikation** aus (im Beispiel W2-11 Digitaldruck).
3. Wählen Sie zwei sinnvolle **W1-Qualifikationen** aus (im Beispiel W1-3 Druckformherstellung und W1-11 Digitaldruckprozess) oder entsprechend der oben beschriebenen Alternativen.

Nach der Generierung des Ausbildungsplans im RTF-Format kann der Plan noch auf die individuellen Bedürfnisse des Ausbildungsbetriebes und des Auszubildenden angepasst werden. Ob man die zusätzliche Zeit für die Zusatzqualifikation von 26 Wochen individuell bei allen Berufsbildpositionen kürzt oder pauschal die 26 Wochen von den drei Jahren abzieht, bleibt jedem Ausbildungsbetrieb überlassen.

Letztlich müssen die erforderlichen Inhalte, die die Ausbildungsordnung vorgibt, vermittelt werden, denn am Ende der Ausbildung steht zunächst die Abschlussprüfung, die man nur bestehen kann, wenn die Kompetenzen auch erworben wurden.

Prüfung der Zusatzqualifikation

Eine Besonderheit der neuen Verordnung ist die in § 10 vorgesehene Prüfung der Zusatzqualifikation. Die Prüfungsanforderungen sind für die praktische Prüfung identisch mit denen, die vom ZFA für die jeweilige W2-Qualifikation vorgegeben sind. Gleiches gilt für die Durchführung der Bewertung der praktisch zu erbringenden Prüfungsleistung. Dies bedeutet, dass der Prüfling in dem Prüfungsbereich Druckproduktion (§ 7 Abs. 4) zusätzlich zu seiner üblichen Arbeitsaufgabe eine weitere Arbeitsaufgabe entsprechend der gewählten Zusatzqualifikation durchführen muss.

Prüfungsbescheinigung

Diese zusätzliche Prüfungsleistung wird von der zuständigen Kammer gesondert bescheinigt, wenn der Prüfling diesen praktischen Prüfungsteil bestanden hat. Damit erhält er ein wichtiges Dokument über die während der Ausbildungszeit zusätzlich erworbene Kompetenz.

Unterscheidung „Weitere Druckverfahrenstechnik“ und „Zusatzqualifikation“

In der Verordnung findet sich unter W1-21 die „Weitere Druckverfahrenstechnik“ als W1-Qualifikation. Da dies eine W1-Qualifikation ist, steht sie **nicht** als mögliche Zusatzqualifikation zur Verfügung und kann deshalb auch nicht im Rahmen der Abschlussprüfung als Zusatzqualifikation geprüft werden.